

Junghennenaufzucht am Biobetrieb

Referat Biolandbau, LK OÖ

Stand: 2017-12

Rechtsgrundlage für die Haltung von Geflügel auf österreichischen Bio-Betriebe ist die EU Bio-VO (EG) Nr. 834/2007 und das Bundestierschutzgesetz. In allen Bereichen, zu denen in der EU-VO Übergangsfristen vorgesehen sind, gelten zumindest die österr. Codexbestimmungen.

Stallflächen

- Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben sollen. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll daher mit dem Legehennenstall weitgehend übereinstimmen. So sollte die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung ebenfalls in Volieren erfolgen.
- Der Stallfußboden muss zu einem Drittel planbefestigt, mit lockerem und trockenem Einstreumaterial (zB. Strukturiertes Material wie Stroh, Sägespäne, etc.) bedeckt sein.
- Die Kücken müssen ab dem ersten Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen.

			Mindest- Stallfläche (nutzbare Stallfläche*)
Junghennen	Bodenhaltung	Bis zum Alter von 3 Wochen	max. 35 Tiere/m ²
		Bis zum Alter von 6 Wochen	max. 20 Tiere/m ²
		Bis zum Alter von 10 Wochen	max. 14 Tiere/m ²
		Bis zum Alter von 18 Wochen	max. 10 Tiere/m ²
	Volierenhaltung**	Bis zum Alter von 3 Wochen	max. 35 Tiere/m ²
		Bis zum Alter von 6 Wochen	max. 20 Tiere/m ²
		Bis zum Alter von 10 Wochen	max. 14 Tiere/m ²

		Bis zum Alter von 18 Wochen	max. 10 Tiere/m ²
	Scharrraum	Scharrraum	33 % der Stallgrundfläche

* Erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharrraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen.

** Die Obergrenze bei Volierenhaltung liegt bei max. 24 Tiere/m² Stallgrundfläche

Hinweis: *Hühner besitzen sehr viele Verhaltensweisen, die das Leben und die Nahrungssuche am Boden betreffen. Zusätzlich zeigen sie ein umfangreiches Komfortverhalten, wie z.B.: Sand- und Sonnenbaden. Aus diesem Grund sind verhaltensrelevante Einrichtungen wie geeignete Scharrflächen und Sitzstangen auf allen Ebenen wichtig.*

- Spätestens ab der zehnten Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem Außenscharrraum haben. **Ausgenommen** sind Betriebe mit Bestandesgrößen von **unter** 200 Junghennen oder mit **mobilen** Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.
- Sitzstangen für Legehennen dürfen nicht über dem Einstreubereich angeordnet sein und weisen keine scharfen Kanten auf. Bei der Verwendung von Lattenrosten oder PVC-Rosten über der Kotgrube kann 1 m² Lattenrost 3 lfm Sitzstangen ersetzen. Es müssen mindestens die Hälfte der Sitzstangen stufenförmig erhöht angebracht sein.
- Ab dem ersten Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen.

Sitzstangen	Sitzstangenlänge bis Ende der 10. Lebenswoche	4 cm/Tier
	Sitzstangenlänge ab der 11. Lebenswoche	10 cm/Tier
	Abstand zum Boden	15 cm

- Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der elften Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend. Es dürfen nur Volieren mit maximal drei Etagen (Bodenfläche + drei Etagen) verwendet werden, wobei die dritte Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss.

Außen- oder Kaltscharrraum

- Anforderungen:
 - Der Scharrraum muss während der ganzen Aktivitätsphase für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich
 - Wird nicht zur nutzbaren Stallfläche gezählt und muss mindestens so groß sein wie ein Viertel der nutzbaren Stallfläche.
 - Der Scharrraum ist eingestreut, überdacht und nicht isoliert, verfügt über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten
 - eine Höhe von mind. 1,5 m
 - Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum max. 50 cm
 - über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügen (Auslauföffnungen im Ausmaß von 4 m Breite je 100 m² Stallfläche)

Tierkategorie	Mindestbreite	Mindesthöhe
○ Legehennen	○ 40 cm	○ 35 cm
○ Masthühner	○ 40 cm	○ 35 cm
○ Truthühner	○ 80 cm	○ 60 cm

Auslauf

- Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten.
- Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m²/Tier umfassen. Als Auslaufflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Meter von den Auslauföffnungen.
- Der Auslauf muss direkt an die Auslauföffnung, den Außenscharrraum oder Vorplatz angrenzen. Untertunnelung oder ähnliche Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen sind nicht erlaubt.
- Die Fläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten für die Tiere verfügen. Bei Bedarf müssen auch geeignete Tränken vorhanden sein.
- Der Zugang muss, wann immer es die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, gantztätig gewährt werden. Im Sommerhalbjahr mindestens acht Stunden und im Winterhalbjahr mindestens vier Stunden täglich. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann die Auslaufzeit auf die Mittagszeit beschränkt werden.
- An Tagen mit Wetterextremen (z.B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend.

Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mind. 3% der Stallbodenfläche vorhanden sein.
- Eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux im Tierbereich muss erreicht werden. Es dürfen nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet werden, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen.
- Es muss eine ununterbrochene Nachtruhe (ohne Kunstlicht) von mindestens 8 Stunden eingehalten werden.

Hinweis: bei starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt werden (mindestens 5 Lux).

INFO:

Arbeitsplatz mind. 500 Lux

Allgemeine Beleuchtung ca. 100 Lux

Fütterung und Tränke

Fütterung

- Seit 31.12.2011 müssen Monogastrier ausschließlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden (100% Bio-Fütterung). Für ausgewählte **Eiweiß**-Komponenten dürfen **5%** nicht biologisch hergestellte Futtermitteln verwendet werden (bis 31.12.2018).

Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.

- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 30% in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese zu 100% eingesetzt werden.

Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben

Futtertroglänge	Längstrog	3 cm/Tier
	Rundtrog	1,5 cm/Tier

Tränke

- Den Tieren muss ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Tränke muss den ganzen Tag möglich sein.

Tränke	Längstrog	1 cm/Tier
	Rundtrog	1cm/Tier
	Nippel	15 Tiere/Nippel

- **Tierzukauf**

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Stehen biologische Tiere nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, dürfen zu Zuchtzwecken unter folgenden Bestimmungen konventionelle Tiere zugekauft werden:

- Bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes (Rein-Raus-Verfahren) dürfen konventionelle Kücken für die Junghennenproduktion, wenn Tiere nachweislich (Bestätigung des Brüters) aus biologische Herkunft nicht ausreichend zur Verfügung und die Kücken nicht älter als drei Tage sind, zugekauft werden.

Für jene Fälle, bei denen vor dem Zukauf eine Genehmigung durch die zuständige Behörde notwendig ist, stellt das Gesundheitsministerium ein Antragsformular zur Verfügung.



Behandlungen / Umgang mit Tieren



Behandlungen

- Bei den Tieren dürfen **max. drei Behandlungen** pro Jahr mit Arzneimittel oder Antibiotika durchgeführt werden, ansonsten verlieren diese den Bio-Status und müssen die Umstellungszeit neu durchlaufen.

Hinweis: *Unter Behandlung ist nicht eine einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung*

- Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als ein Jahr beträgt (z.B. Junghennen), dürfen max. einmal in ihrem Lebenszyklus behandelt werden.

Hinweis: *Eine Behandlung umfasst mehrere Verabreichungen zu demselben Krankheitsfall.*

- Die **Wartezeit** nach einer Behandlung ist **doppelt so lang** wie gesetzlich vorgeschrieben. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, sind dies **zumindest 48 Stunden**.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Solche Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog zu verwenden.
- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.
- **Nicht berücksichtigt** werden Behandlungen gegen Parasiten, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen.
- Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

Eingriffe bei Tieren

Vorbeugende und systematische Eingriffe wie Stutzen der Schnäbel sind verboten.

Eingriffe können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus Hygienegründen gestattet werden. Bei den Eingriffen muss eine Schmerzausschaltung erfolgen. Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen eingehalten werden.

Verweis weitere Beratungsunterlagen

- ✓ **BERATUNGSBLATT**
Umsetzung der Weidehaltung für Rinder am Bio-Betrieb
- ✓ **BERATUNGSBLATT**
Kälberhaltung am Bio-Betrieb
- ✓ **BERATUNGSBLATT**
Der Tiergerechtheitsindex (TGI) – Maßnahmen zur Optimierung der Anbindehaltung

- ✓ LANDTECHNISCHE SCHRIFTENREIHE
Stallbau für die Bio-Tierhaltung – Rinder

- ✓ BROSCHÜRE
Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb

Die genannten Beratungsunterlagen sind im Referat Biolandbau erhältlich!

Autorin: Petra Doblmaier

Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.